

## Satzung für die Gießwasseranlage der Gemeinde Münchsteinach

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Münchsteinach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 25.2.1982 Az.: II/1-028/01-so/pre genehmigte

### Satzung

#### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Gießwasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Kleingartenanlage.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt die Gemeinde.

#### § 2

#### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen von der Schöpfstelle bis zum Wasserrad

Übernahmestelle ist die Schöpfstelle

#### § 4

#### Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Gartengrundstücks im Bereich der Kleingartenanlage hat das Recht Wasser aus der nächstliegenden Schöpfstelle der Versorgungsanlage zu entnehmen.

- (2) Die Gemeinde kann die Benutzung allgemein oder im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die erforderliche Wassermenge nicht vorhanden oder es im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5

Abnehmerpflichten

Die Benutzer haben die Pflicht, der Gemeinde auftretende Schäden an der Versorgungsleitung umgehend zu melden.

§ 6

Art und Umfang der Versorgung;  
Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt über ein Schöpfrad aus dem Achelbach zur Verfügung.
- (2) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein Grundstück bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Gemeinde gibt dies nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt.
- (3) Ist die Gemeinde durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die sie nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen an der Versorgung mit Wasser ganz oder teilweise verhindert, so haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren. Die Gemeinde ist verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten die Störungen zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7

Änderungen

Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme ganz oder teilweise zu verbieten, wenn der Grundstückseigentümer oder die durch ihn Berechtigten dieser Satzung, der dazu ergangenen Beitrags- und Gebührensatzung oder sonstigen Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandeln.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer eine der in § 5, § 7, festgelegten Meldepflichten verletzt.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1982 in Kraft.

Münchsteinach, den. 13.1./10.2.1982

( R i e d e l )  
1. Bürgermeister